

Satzung

beschlossen von der Vertreterversammlung
der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
am 20. November 1997

6. Nachtrag in der Fassung vom 01.01.2007



Lederindustrie-
Berufsgenossenschaft

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I	Träger, Aufgaben, Zuständigkeit
	§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
	§ 2 Aufgaben
	§ 3 Sachliche Zuständigkeit
	§ 4 Örtliche Zuständigkeit
	§ 5 Beginn und Ende der Zuständigkeit
	§ 6 Bezirksverwaltungen
ABSCHNITT II	Verfassung
	§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft
	§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
	§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
	§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
	§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber
	§ 12 Erledigungsausschüsse
	§ 13 Ehrenämter
	§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung
	§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand
	§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane
	§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer
	§ 18 Aufgaben des Vorstandes
	§ 19 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
	§ 20 Hauptgeschäftsführer
	§ 21 Rentenausschüsse
	§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse
ABSCHNITT III	Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer
	§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
	§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer
ABSCHNITT IV	Aufbringung der Mittel
	§ 25 Beiträge
	§ 26 Vorschüsse
	§ 27 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen
	§ 28 Entgeltnachweis
	§ 29 Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen
	§ 30 Beitragsausgleichsverfahren
	§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen
	§ 32 Säumniszuschlag
ABSCHNITT V	Änderungen im Unternehmen
	§ 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge
	§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

ABSCHNITT VI Leistungen

- § 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste
- § 36 Feststellung der Leistungen

ABSCHNITT VII Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- § 37 Allgemeines
- § 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten
- § 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen
- § 40 Sicherheitsbeauftragte
- § 41 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen
- § 42 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst
- § 43 Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst

ABSCHNITT VIII Ausdehnung der Versicherung

- § 44 Kreis der Versicherten
- § 45 Versicherungssumme
- § 46 Beitrag
- § 47 Zusatzversicherung
- § 48 Beginn und Umfang der Leistungen
- § 49 Beendigung und Wiederaufnahme der Versicherung
- § 50 Verzeichnis, Bestätigung
- § 51 Versicherungsberechtigte
- § 52 Antrag, Versicherungssumme
- § 53 Beitrag
- § 54 Beginn der Versicherung
- § 55 Beginn und Umfang der Leistungen
- § 56 Änderung der Versicherungssumme
- § 57 Beendigung der Versicherung
- § 58 Verzeichnis, Bestätigung

ABSCHNITT IX Versicherung sonstiger Personen

- § 59 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen
- § 60 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

ABSCHNITT X Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- § 61 Ordnungswidrigkeiten
- § 62 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte
- § 63 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

ABSCHNITT XI Insolvenzgeld

- § 64 Aufbringung der Mittel für Insolvenzgeld

ABSCHNITT XII Schlussbestimmungen

- § 65 Bekanntmachungen
- § 66 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Mainz/Rhein.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 ¹⁾

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für folgende Unternehmensarten:
 1. Herstellung und Zurichtung von Leder und lederartigen Stoffen, Lederfabriken, Lederfaserwerkstofffabriken, Gerbereien, Lohmühlen, Lohextraktfabriken, Herstellung von Pergament und Rohhaut,
 2. Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Pressereien, Prägeanstalten, Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen,
 3. Herstellung von Koffern, Mappen, Taschen aller Art, Etais, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsattlereien), Lederschärfereien, Färben von Lederwaren, Herstellung von Lederhandschuhen, Kunstlederreparaturbetriebe,
 4. Herstellung von Ausstattungen für Fahrzeuge aller Art aus Leder, lederartigen Stoffen und Kunststoffen, Herstellung von Sitzen für Fahrzeuge aller Art,
 5. Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen, Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen,
 6. Dekorateur- und Raumausstatterbetriebe, wenn Werkstattarbeiten überwiegen, Sattler- und Polstereibetriebe,
 7. Polstermöbel- und Matratzenfabriken, Herstellung von Polstermaterialien und Formteilen aus pflanzlichen und künstlichen Fasern, tierischen und künstlichen Haaren.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

1) § 3 Abs. 1 **neu gefasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2000 mit Inkrafttreten zum 01.12.2000 (Erster Nachtrag)

- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6

Bezirksverwaltungen

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb ihres Bereiches Bezirksverwaltungen errichten.

ABSCHNITT II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Unternehmer und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

§ 8 ⁴⁾

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 20 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Ab der 10. Wahlperiode setzt sich die Vertreterversammlung aus je 18 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammen.
- (2) Der Vorstand besteht aus je 8 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Ab der 10. Wahlperiode setzt sich der Vorstand aus je 6 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammen. Der Hauptgeschäftsführer (§ 20) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen.

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom 01.10. eines jeden Jahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- 4) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.10.2004 mit Inkrafttreten zu Beginn der 10. Wahlperiode (Vierter Nachtrag)

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 ⁴⁾

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten, und zwar hat jeder Arbeitgeber mit bis zu 20 versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme, höchstens jedoch 20 Stimmen. Personen, die zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, ohne versicherungspflichtige und wahlberechtigte Versicherte zu beschäftigen, haben eine Stimme (§ 49 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

4) § 11 Abs. 1 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.10.2004 mit Inkrafttreten zum 15.08.2003 (Vierter Nachtrag)

§ 12

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 entsprechend.

§ 13

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).

- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 14 ²⁾

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

2) § 14 Nr. 7 **eingefügt** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 18 Nr. 2),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über die Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen für Berufshilfe (§§ 26, 35 ff. SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Einrichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 22),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),

18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 20 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („I.A.“).

§ 18 ⁶⁾

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung.
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 8),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII), einschließlich der Entscheidung über den Abfindungsbeitragsfuß (§ 34 Abs. 1),

6) § 18 Abs. 7 **ergänzt** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.10.2006 mit Inkrafttreten zum 01.01.2007 (Sechster Nachtrag)

8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
12. Beschluss über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 61 ff.), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 21),
15. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12),
16. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
17. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen Vermögensanlagen,
18. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
19. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

§ 19

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 SGB IV).

§ 20

Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktor der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft“.

§ 21 ²⁾

Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
- Erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 - Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 - Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 14). Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

- (2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt. Der Vorstand ist über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 vom Rentenausschuss zu unterrichten.
- (4) § 19 findet entsprechende Anwendung.

2) § 21 Abs. 1 Satz 1 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

§ 22 ¹⁾

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) § 21 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
 - (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
 - (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- 1) § 22 Abs. 2 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2000 mit Inkrafttreten zum 01.12.2000 (Erster Nachtrag)

- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Abs. 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Abs. 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Abs. 7 zu erfüllen.

§ 24

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören
- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 - die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 - die Erbringung der Leistungen,
 - die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 - die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 - die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 - die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen

sowie

- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.
- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet die Zahl der Arbeitsstunden anzugeben, die durch Arbeitsunfälle ausgefallen sind.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 25^{2) 4) 6)}

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 44 und die nach § 6 SGB VII in Verbindung mit § 51 Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).

Für unentgeltlich Beschäftigte gilt als Arbeitsentgelt derjenige Betrag, der für die gleiche Arbeitsleistung tariflich zu zahlen wäre.

- 2) § 25 Abs. 3 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)
- 4) § 25 Abs. 3 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29.10.2004 mit Inkrafttreten zum 01.08.2003 (Vierter Nachtrag)
- 6) § 25 Abs. 3 **neu eingefügt** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.10.2006 mit Inkrafttreten zum 01.01.2007 (Sechster Nachtrag)

- (3) Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für Renten, Sterbegeld und Abfindungen, die
1. auf Versicherungsfällen in solchen Unternehmen beruhen, die vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr eingestellt worden sind,
 - oder
 2. auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr liegt,
- können ganz oder teilweise ohne Berücksichtigung der Gefahrklassen umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umgelegt werden, darf 30 vom Hundert der Gesamtaufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nicht übersteigen.
- (4) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Abs. 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird; dieser Freibetrag wird auf 500 Euro aufgerundet.

§ 26

Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 9).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 14 Nr. 10), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Fahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

- (3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).

Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28

Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmers zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt, entnehmen lassen, und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise (§ 28) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefährklassen gemachten Angaben (§ 27 Abs. 3) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30^{2) 3)}

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem Beitragspflichtigen wird unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zum Beitrag auferlegt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,
3. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
4. Ansprüche nach § 34,
5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.

- 2) § 30 Abs. 1 Nr. 1 **ergänzt**, § 30 Abs. 1 Nr. 2 **neu gefasst**, § 30 Abs. 2, Buchstabe c und Buchstabe d **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)
- 3) § 30 **neu gefasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.11.2003 mit Inkrafttreten zum 01.01.2004 (Dritter Nachtrag)

- (2) Die Berechnung des Zuschlags erfolgt durch ein Beitragsausgleichsverfahren nach folgenden Grundsätzen:
- a) An dem Beitragsausgleichsverfahren nehmen die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beitragspflichtigen teil.
 - b) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Zuschlags ist die Abweichung, die sich aus der Berechnung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Durchschnittsbelastung aller Beitragspflichtigen ergibt. Dabei sind die Sach- und Geldleistungen für die im Umlagejahr und dem diesem vorausgegangenem Jahr erfassten und/oder erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfälle (Neulast) zu berücksichtigen.
 - c) Für die Feststellung des Eigenbelastungsbetrages nach Absatz 2 b) wird die Neulast des einzelnen Unternehmens durch dessen Regelbeitrag für das abgelaufene Umlagejahr dividiert. Für die Feststellung des Durchschnittsbelastungsbetrags wird die Neulast aller Beitragspflichtigen durch das für das abgelaufene Umlagejahr festgestellte Umlagesoll dividiert. Der Quotient stellt jeweils den Anteil der Neulast dar, der auf einen Euro Beitrag zur Berufsgenossenschaft entfällt.
 - d) Als Zuschlag werden bis zu 20 % des Regelbeitrags auferlegt (Höchstzuschlag), wenn der Eigenbelastungsbetrag höher als der Durchschnittsbelastungsbetrag ist. Übertrifft die Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung (positive Abweichung) um 200 v. H. oder mehr, wird der Höchstzuschlag auferlegt. Ist die Eigenbelastung geringer als die Durchschnittsbelastung (negative Abweichung) oder gleich der Durchschnittsbelastung, wird kein Zuschlag auferlegt.
- (3) a) Die Abweichung der Belastungsbeträge errechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Eigenbelastungsbetrag} - \text{Durchschnittsbelastungsbetrag}) \times 100}{\text{Durchschnittsbelastungsbetrag}} = \text{Abweichung Eigenbelastung (in v.H.)}$$

- b) Der Zuschlag beträgt:

$$\frac{\text{positive Abweichung Eigenbelastung (in v.H.)}}{10} = \text{Zuschlag (in v.H., begrenzt auf 20 v.H.)}$$

- c) Der festgestellte Vomhundertsatz für den Zuschlag des einzelnen Unternehmens wird dem Regelbeitrag des gleichen Unternehmens zugerechnet.
- (4) Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Beitragspflichtigen nehmen an dem Beitragsausgleichsverfahren ihres Unternehmens teil.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 1 Abs. 1 und 2 Beitragszahlungsverordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen.

§ 32 ²⁾

Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- 2) § 32 **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

ABSCHNITT V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII).

Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Abfindungsbeitragsfuß zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der Abfindungsbeitragsfuß wird vom Vorstand nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zuzüglich eines Abfindungszuschlages, der entsprechend dem zu erwartenden Beitragsfuß für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird, beschlossen (§ 18 Nr. 7).
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur 1 ½ fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 3 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts.
- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Leistungen

§ 35 ^{1) 2)}

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 63.000,-- Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII) festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und sonst ehrenamtlich für die Berufsgenossenschaft Tätigen, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten als Mehrleistung die Differenz zwischen den Leistungen nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und dem Höchstbetrag nach Abs. 2 (§ 94 SGB VII).
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.
- (5) Entspricht die nach Abs. 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

1) § 35 Abs. 2 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2000 mit Inkrafttreten zum 01.01.2001 (Erster Nachtrag)

2) § 35 Abs. 2 **angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

§ 36

Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

ABSCHNITT VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37

Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnah-

men vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),

- d) Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII),
3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

§ 38

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 65). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 39

Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr, die die Dienstbezeichnung „Technischer Aufsichtsbeamte/Technische Aufsichtsbeamtin“ führen. Diese Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
 2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,

5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 SGB VII).

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 42 ^{2) 5)}

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst

§ 43 ^{2) 5)}

Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst

- 2) § 42 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)
- 5) § 42 **aufgehoben** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.10.2005 mit Inkrafttreten zum 01.07.2006 (Fünfter Nachtrag)

- 2) § 43 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)
- 5) § 43 **aufgehoben** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.10.2005 mit Inkrafttreten zum 01.07.2006 (Fünfter Nachtrag)

ABSCHNITT VIII

Ausdehnung der Versicherung

I. VERSICHERUNG DER UNTERNEHMER UND IHRER IM UNTERNEHMEN MITARBEITENDEN EHEGATTEN

§ 44 ²⁾

Kreis der Versicherten

- (1) Die Versicherung wird auf Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erstreckt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird der Unternehmer und sein Ehegatte von der Pflichtversicherung befreit. Die Wiederaufnahme kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

2) § 44 Abs. 2 **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

§ 45

Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gelten für den Unternehmer und seinen mitarbeitenden Ehegatten sowie für den kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen als Jahresarbeitsverdienst 80 v.H. der Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung (§ 18 SGB IV, § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) – aufgerundet auf den nächsten durch 450 ohne Rest teilbaren Betrag –.
- (2) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung der Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

§ 46

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§§ 45, 47) und der Gefahrklasse, die für den Unternehmensteil festgesetzt ist, in dem der Unternehmer bzw. der mitarbeitende Ehegatte überwiegend tätig ist.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) War der Unternehmer bzw. seine mitarbeitende Ehefrau nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztätig beschäftigt, wird der Beitragsberechnung ein entsprechender Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. Satz 1 gilt nicht bei Abschluss einer Zusatzversicherung (§ 47).
- (4) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

§ 47

Zusatzversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 45 bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 S. 2 SGB VII). Der Betrag darf jedoch den in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 45 genannten Betrags. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der Versicherung vorlagen, sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.
- (3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Zusatzversicherung tritt unbeschadet der Regelung in § 49 außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 48

Beginn und Umfang der Leistungen

Die Unternehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII; die Geldleistungen beginnen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalles festgestellt worden ist.

§ 49

Beendigung und Wiederaufnahme der Versicherung

- (1) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Antrag auf Befreiung bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Damit erlischt auch die Zusatzversicherung. Die Pflichtversicherung wird wieder gültig am Tage nach dem Eingang des Antrages auf Wiederaufnahme; für eine neue Zusatzversicherung bedarf es eines gesonderten Antrages nach § 47 Abs. 1.
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII).
Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tag dieses Ereignisses.

§ 50

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 44 versicherten Personen unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

II. FREIWILLIGE VERSICHERUNG

§ 51

Versicherungsberechtigte

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich Personen, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

§ 52

Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme entsprechend § 45 Abs. 1. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 53, 55).
- (3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

§ 53

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 52) und der Gefahrklasse des Unternehmensteils, in dem der Unternehmer überwiegend tätig ist.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Lauf des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

§ 54

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorliegen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 55

Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 51 freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII; die Geldleistungen beginnen mit dem Tage, an dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.

§ 56

Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Änderung der Versicherungssumme vorliegen, sind von der Änderung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 57

Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 58

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme und die für die Beitragsberechnung maßgebende Gefahrklasse mit.

ABSCHNITT IX

Versicherung sonstiger Personen

§ 59 ²⁾

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Sachverständige,
 - e) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und dgl. des Unternehmens,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 48.

2) § 59 Abs. 1 Buchst. e) **geändert** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

§ 60

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII).
- (2) § 35 Abs. 3 gilt auch im Fall des Abs. 1.

ABSCHNITT X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 61 ²⁾

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
- 2) § 61 Abs. 2 **eingefügt** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2001 (Zweiter Nachtrag)
§ 61 Abs. 3 **geändert und angepasst** durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2001 mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 (Zweiter Nachtrag)

3. Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Abs. 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

Für die **Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001** gilt für **§ 61 Abs. 3** folgende Fassung:

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 20.000,-- DM festgesetzt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und des Abs. 2 beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 5.000,-- DM. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 62

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 61 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft

oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
 - a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,

oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen.

Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechts-handlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 63

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
 - a) ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

ABSCHNITT XI

Insolvenzgeld

§ 64

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld

- (1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) und des Mindestjahresarbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

ABSCHNITT XII

Schlussbestimmungen

§ 65

Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger oder im amtlichen Mitteilungsblatt. Das amtliche Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft ist die Zeitschrift „Sicherheit am Arbeitsplatz“.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

§ 66

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.
- (2) § 64 tritt am 01.01.1999 in Kraft. Bis dahin gilt folgender Wortlaut:

Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld

1. Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Konkursausfallgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 186 b Abs. 1 S. 1 AFG).
2. Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) und des Mindestjahresarbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 3 und 4 umgelegt (§ 186 c Abs. 3 S. 1 AFG).
3. Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 186 c Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AFG).

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. November 1997 in Nürnberg beschlossen.

Mainz, den 20. Januar 1998

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Kaiser

(Siegel)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 20. November 1997 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches VII genehmigt.

Berlin, den 1. April 1998

III 2 - 69160.00 - 2375/97

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Weiß

(Siegel)

Der vorstehende 1. Nachtrag der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 16. November 2000 in Hamburg beschlossen.

Mainz, den 11. Januar 2001

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Müller

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 16. November 2000 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998 wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 12. Januar 2001

III 2 - 69160.00 - 921/2000

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Merten

Der vorstehende 2. Nachtrag der Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2001 in Ludwigsburg beschlossen.

Mainz, den 9. Januar 2002

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Holtgrefe

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 23. November 2001 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998 wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 7. März 2002

III 2 - 69160.00 - 1913/2001

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Gabriela Girnau)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 12. November 2003.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Holtgrefe

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 12. November 2003 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 04. Dezember 2003

III 2 - 69160.00 - 3281/2003

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Gabriela Girnau

(Siegel)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 29. Oktober 2004.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Müller

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 29. Oktober 2004 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 05. November 2004

III 2 - 69160.00 - 3642/2004

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Dr. Dach

(Siegel)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 27. Oktober 2005 in Berlin.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Müller

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 27. Oktober 2004 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2005

III 2 - 69160.00 - 1683/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Ritter-Fischbach

(Siegel)

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 27. Oktober 2006 in Berlin.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Roth

(Siegel)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft am 27. Oktober 2006 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 15. November 2006

III 2 - 69160.00 - 2028/2006

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Warburg

(Siegel)

Zusammenstellung der Daten der Nachträge zur Satzung

Nachträge zur Satzung	Beschlüsse der Ver- treterversammlung vom	Genehmigungsverfügungen des Bundesversicherungs- amtes vom / Aktenzeichen
Erster Nachtrag	16.11.2000	12.01.2001 III 2 – 69160.0 – 921/2000
Zweiter Nachtrag	23.11.2001	07.03.2002 III 2 – 69160.00 – 1913/2001
Dritter Nachtrag	12.11.2003	04.12.2003 III 2 – 69160.00 – 3281/2003
Vierter Nachtrag	29.10.2004	05.11.2004 III 2 – 69160.00 – 3642/2004
Fünfter Nachtrag	27.10.2005	16.12.2005 III 2 – 69160.00 – 1683/2005
Sechster Nachtrag	27.10.2006	15.11.2006 III 2 – 69160.00 – 2028/2006